

Kirchlich-theologische
Sozietät
in Württemberg.

Stuttgart, 22. März 1937

Entschliessung des Ausschusses der Sozietät.

Es besteht die dringende Gefahr, dass die für die Wahl ausgegebene Lösung: "Kirche Jesu Christi oder Nicht-Kirche" in den Reihen der Bekennenden Kirche selbst nicht ernst genommen wird. Man behält sich sowohl für die Wahl selbst als auch für unser Verhalten nach der Wahl Möglichkeiten vor, die ausgeschlossen bleiben müßten, wenn es sich wirklich um die Entscheidung zwischen Kirche und Nicht-Kirche handelt.

1) Warum haben wir uns heute zwischen Kirche und Nicht-Kirche zu entscheiden?

Wir sind nicht etwa gefragt, ob wir mit irgendeiner kirchlichen Denomination in Nordamerika oder Australien in Kirchengemeinschaft treten wollen. Wir haben deshalb auch nicht die für uns akademische Frage zu entscheiden, ob wir eine dieser Denominationen als Kirche anerkennen können oder nicht. Wir haben auch nicht etwa Erörterungen darüber anzustellen, ob die in der Schweiz im vorigen Jahrhundert gefundene Lösung eines "Kirchenbundes" als Dachorganisation für verschiedene Gruppen kirchlich tragbar und für uns vorbildlich ist. Wir müssen es vielmehr ablehnen, durch die Erörterung dieser und ähnlicher Fragen die von uns heute konkret geforderte Entscheidung durchkreuzen und verdunkeln zu lassen, wie das bereits weithin geschieht. Die Frage nach der Kirchengemeinschaft ist immer durch eine bestimmte Situation gestellt. Sie kann deshalb weder abstrakt, d.h. nur aus einer Lehre von der Kirche heraus, noch durch die vergleichende Konfessionskunde gültig entschieden werden, sondern jeweils nur durch bekennendes Handeln im konkreten Fall, durch welches die Kirche dem ihr tatsächlich Begegnenden die Kirchengemeinschaft gewährt oder versagt, und damit feststellt, wo die Grenzen der Kirche heute liegen. Wir erinnern uns dabei an die Situation des 1. Johannesbriefes. Dort ist die Gemeinde durch eine unter dem Einfluss von Zeitströmungen aufgebrochene Irrlehre über Christus genötigt worden, zu bekennen, "daß Jesus Christus ist in das Fleisch gekommen" (4,2). An diesem Bekenntnis mußten sich die Geister scheiden. Wer es ablehnte, hatte sich von Christus und seiner Kirche getrennt (2,19) und damit gezeigt, daß er "nicht von Gott" (4,3) gewesen ist.

Zu einer solchen Entscheidung sind wir heute gefordert. Wir stehen nicht mehr im Jahre 1933, sondern haben 4 Jahre Kampf um die Kirche hinter uns und müssen zu dem stehen, was wir in dieser Zeit bekannt und in unserem Predigtamt verkündet haben. Die Frage, wer zur Kirche gehört, ist die Frage, wer zu Christus steht und sich zu ihm bekennt. Was das Bekenntnis zu Christus angesichts der heute drohenden Formen des Unglaubens bedeutet, hat die Kirche in Auslegung der Heiligen Schrift und der reformatorischen Bekenntnisse in den von ihr geforderten und gefällten Entscheidungen bekannt. Nun ist sie durch das Wahlausschreiben erneut vor die Frage gestellt, ob sie jene, welche diese Entscheidungen gar nicht oder aber gegen die Kirche gefällt haben, über Regiment und Ordnung der Kirche mitbestimmen lassen und ihnen ein Amt in der Kirche übertragen kann. Die Kirche kann dazu auch heute nichts anderes sagen, als was sie bisher bekannt hat, solange sie nicht durch die Heilige Schrift eines Besseren belehrt wird. Damit wird niemand die kirchliche Gemeinschaft gekündigt, der sich zu den Entscheidungen der Kirche noch :

nicht bekennen kann, insbesondere nicht jenen Gemeindegliedern, die aus irgendwelchen Gründen zu jenen Entscheidungen nicht imstande sind. Zu einem Ausschluss aus der Kirchengemeinschaft wird aber dieses Bekenntnis der Kirche für diejenigen werden, welche Verkündigung, Amt und Ordnung der auf dieses Bekenntnis ausgerichteten Kirche bekämpfen, sei es daß sie als Amtsträger in dieser Kirche ein anderes Evangelium verkündigen oder ein anderes Regiment durchsetzen wollen, sei es daß sie als Gemeindeglieder in dieser Kirche keine "Heimat" mehr finden zu können meinen, weil sie das Predigtamt dieser Kirche und ihr Evangelium ablehnen und sich nach ihren eigenen Lüsten selbst Lehrer aufladen, nach dem ihnen "die Ohren jücken" 2.Tim 4,3).

2) Was bedeutet das für die Wahl ?

Auf dem Boden des Wahlausschreibens vom 15. Febr. kann die Wahl nicht zu einer Entscheidung zwischen Kirche und Nichtkirche werden: Die Kirche wird mir dem "Kirchenvolk" gleichgesetzt, das nach seinem Willen das Wesen der Kirche bestimmen soll. Daß die Ansetzung der Wahl und der Erlass der Wahlordnung in der Hand einer außerkirchlichen Stelle liegt, welche sich nicht an die durch die Bekenntnissynoden in der Kirche gefallenen Entscheidungen gebunden weiß, bedeutet schon eine Vorentscheidung gegen unsere Entscheidung: Kirche Jesu Christi oder Nichtkirche. Wenn diese, uns allein gebotene und erlaubte Entscheidung uns aber unmöglich gemacht wird, können wir uns an der Wahl nicht beteiligen.

Wenn trotzdem die Beteiligung an der Wahl von der Bekennenden Kirche nicht von vornherein abgelehnt wurde, so ließ man sich dabei von dem Bestreben leiten, dem Staat einen Weg zu zeigen, der uns - allerdings nicht auf dem Boden des Wahlausschreibens - eine Teilnahme ermöglichen würde. Wir müssen uns freilich darüber klar sein, wie hypothetisch alle unsere Erwägungen sind, da wir auf die Gestaltung der Wahlordnung keinen Einfluß haben und kaum zu erwarten ist, daß der Boden des Wahlausschreibens noch geändert werden wird. Mit all diesen Vorbehalten ist zu sagen: Die Entscheidung zwischen Kirche und Nichtkirche könnte bei der Wahl in doppelter Weise vollzogen werden: 1) entweder fällt die Entscheidung schon bei den Qualifikationsbestimmungen für das aktive und passive Wahlrecht, so dass nur die christliche Gemeinde wählt, oder 2) wählt nach dem Willen des Gesetzgebers das ganze "Kirchenvolk", das dann aber nicht eine gemeinsame Vertretung für alle "Richtungen" und "Gruppen" wählen würde, sondern sich zwischen der Kirche und der Nichtkirche zu entscheiden hätte. Die Kirche könnte u.U., falls in der dem Wähler vorgelegten Fragestellung die zu fällende Entscheidung wirklich zum Ausdruck käme, auch die zweite Möglichkeit der Wahl annehmen, da für sie auch in diesem Fall nur der Wille des Teiles des "Kirchenvolkes" maßgebend ist, der sich für die Kirche entschieden hat. Es dürfte dann aber schon vor der Wahl sowohl bei der Gemeinde als bei dem Staat kein Zweifel darüber bestehen, daß es für uns um die Entscheidung Kirche oder Nichtkirche geht und daß wir deshalb mit den Vertretern der Nichtkirche nachher nicht zu einer "Synode" oder irgend einem anderen Gremium zusammentreten werden, das über Angelegenheiten der Kirche zu verhandeln und zu beschließen hat. Eine Wahl kann für die Kirche nur den Sinn haben, daß bei ihr die kirchliche Gemeinde, welche bewusst Kirche sein und ebenso bewusst die Nichtkirche aus der Kirche fernhalten will, sich eine Ordnung gibt, welche der Verkündigung des reinen Evangeliums dient, und Männer ins Regiment der Kirche wählt, welchen sie den Auftrag geben kann, über diese Ordnung zu wachen. Zusammenfassend ist also zu sagen:

Wenn die Wahlordnung die Möglichkeit der Entscheidung zwischen Kirche und Nichtkirche ausschließt, müssen wir sie ablehnen. Im übrigen gilt für jede mögliche Wahlordnung: Die Kirche verständigt sich durch die Wahl und darf sich deshalb an ihr nicht beteiligen, wenn ihre Beteiligung dahin ausgelegt werden kann, daß sie sich damit auf Voraussetzung und Zielsetzung des Wahlausschreibens festlegt, daß also erst auf Grund des Wahlergebnisses bestimmt werden soll, was Kirche ist.

3) Was bedeutet das für die Auseinandersetzung mit der Nichtkirche?

Da die Kirche von der Wahl nicht mehr die Möglichkeit zu einem Zusammengehen mit der Nichtkirche erwarten kann, wird gefragt, ob und in welchem Sinn etwa eine, unter Umständen auch ohne und gegen uns durchgeführte Wahl die Grundlage für die Auseinandersetzung der beiderseitigen Ansprüche liefern könnte. Im Bestreben, eine möglichst friedliche Lösung zu finden, wird auch in der Bekennenden Kirche gefragt, ob es möglich wäre, der Nichtkirche einen Teil der kirchlichen Einrichtungen abzutreten - wobei man allerdings erwartet, daß diese auf Grund des Wahlergebnisses nur einen verhältnismäßig geringen Teil beanspruchen könnte - und zum Zweck dieser Auseinandersetzung mit den Vertretern der Nichtkirche sogar zur "Synode" zu gehen, oder wie man diese Versammlung dann auch bezeichnen würde.

Nun bestünde ja immerhin die Möglichkeit, daß bei entsprechender Fragestellung und Wahlhandhabung wir selbst ohne unsere Beteiligung aus unseren Kirchen hinausgewählt würden und nichts mehr "abzutreten" hätten, sondern uns selbst "abfinden" lassen müßten. Wollte man freilich die Bereitwilligkeit zu einer solchen "schiedlich-friedlichen" Lösung der Frage des Kirchengutes von unserer Stellungnahme zur Wahl abhängig machen, so müßten wir fragen, wie man solche Willigkeit vor der Kirche zu verantworten gedenkt.

Das Kirchengut gehört nicht uns, sondern der Kirche, und ist von uns allein unter dem Gesichtspunkt zu verwalten und zu gebrauchen, wie es am besten der Ausrichtung des Auftrages der Kirche dient. Die Nichtkirche hat auf dieses Kirchengut keinen Anspruch, weil sie es nicht zum Dienste des Christus gebraucht, was doch allein auch rechtlich sein stiftungsmäßiger Zweck sein kann. Wenn wir in eine solche Teilung willigten, würden wir grundsätzlich den Anspruch des nichtkirchlichen Teiles des Kirchenvolkes als zu Recht bestehend anerkennen. Wir würden damit also die Scheidung zwischen Kirche und Nichtkirche rückgängig machen. Wenn wir in der Frage des Kirchengutes uns verpflichtet fühlten, aus irgendwelchen Billigkeitsgründen den Ansprüchen der Nichtkirche nachzugeben, dann wäre nicht einzusehen, wie wir ihren Anspruch an die Kirche in geistlichen Dingen noch bestreiten können.

Es kann sich überhaupt nicht um eine Auseinandersetzung mit der Nichtkirche handeln. Wir haben mit dem, der sich von Christus und seiner Kirche trennt, in allen Fragen, welche die Kirche angehen, und dazu gehört auch die Frage, wie das Kirchengut im Dienst der Kirche zu gebrauchen ist, nichts zu verhandeln. Sonst geben wir ja den Anspruch der Kirche auf und machen uns selbst zur Sekte. Wir sind auf der ganzen Linie Rechtsnachfolgerin der Landeskirche, falls diese in ihrer jetzigen Form zu bestehen aufhören sollte, und haben lediglich mit dem Staat, soweit er über das Kirchengut verfügen kann - aber nicht mit der Nichtkirche - darüber zu verhandeln, ob er diesen Anspruch anerkennt oder nicht. Sollte er das nicht tun, so kann das an unserem Anspruch nichts ändern.

I.A. (gez) Hermann Diem.